

# PSYCHOLOGINNEN FÜR MENSCHLICHKEIT UND SELBSTBESTIMMUNG

## MÖGLICHKEITEN EINER VERFASSUNGSBESCHWERDE UND EILANTRAG VOR DEM BUNDESVERFASSUNGSGERICHT ZUR EINRICHTUNGSBEZOGENEN IMPFPFLICHT

Exposé von Rechtsanwalt Dr. Justus Hoffmann

Berlin, März 2022

Kanzlei Hafenanwälte, Berlin

[www.hafenanwaelte.de](http://www.hafenanwaelte.de)

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht ist am 15.3.2022 in Kraft getreten und auch die Unkenrufe nach einer allgemeinen Impfpflicht werden wieder lauter.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich insofern bereits geäußert, als dass ein Eilantrag gegen die Impfpflicht für Menschen aus dem Gesundheitswesen abgelehnt worden ist. Begründet wird dies – zusammengefasst – dergestalt, die mit der Impfung verbundenen Eingriffe in die Rechte auf körperliche Unversehrtheit der Beschäftigten überwiege jedenfalls nicht offensichtlich den mit der Impfung bezweckten Gesundheitsschutz der in Gesundheitseinrichtungen untergebrachten Personen. Zudem könnte sich das Personal der Impfung immer noch entziehen, ganz im Gegensatz zu einer allgemeinen Impfpflicht.

Diese Entscheidung ist nicht nur verfassungsrechtlich zu kurz gegriffen, sie ist auch immer als Produkt ihrer Zeit zu sehen. Seit Stellung dieses Antrags ist die Welt rund um Corona eine andere geworden, es gibt neue Erkenntnisse, Studien und Konstellationen. Daher erscheint es schon deswegen erörterungswürdig, dem Verfassungsgericht noch einmal erneut zu begegnen und der Impfpflicht entgegenzutreten – und zwar nicht nur mit einer tiefgehenden juristischen Auseinandersetzung mit der Konfliktsituation, in welche die Betroffenen gebracht werden, sondern auch und gerade mit einer präzisen Auswertung und Aufbereitung der Daten- und Faktenlage rund um Krankheitsverläufe, Risiken, Impfnebenwirkungen und Zulassungsstudien.

Dabei soll es im Antrag auf einstweilige Aussetzung der Impfpflicht nicht darum gehen, bereits im Eilverfahren endgültige Wahrheit für sich zu reklamieren. Die gesamte Diskussion ist – auch und gerade auf juristischer Ebene – in gewisser Weise vergiftet und unnötig emotional aufgeladen worden. Es gibt, so könnte man meinen, nur noch “Coronagläubige” und “Coronaleugner”, aber keinerlei Position dazwischen. Das ist mitnichten der Fall und soll auch so nicht gegenüber dem Gericht vertreten werden. Im Gegenteil, vielmehr soll das Verfahren auch dazu dienen, die Angelegenheit wieder zu versachlichen, ohne dabei die Einzelschicksale der Menschen außer Acht zu lassen.

Mitgefühl und Verständnis für menschliches Leben sind dabei beileibe keine Randerscheinungen oder Fußnoten im Rechtsstaat, sie sind dasjenige, was unser Grundgesetz zu schützen geschworen hat.

Damit verträgt es sich dann auch nicht, die Geschicke der Allgemeinheit auf Grundlage intransparenter Besprechungen (selbsterklärter?) Experten, gepaart mit lebensfremden Computersimulationen, deren Parameter nicht preisgegeben werden, lenken und endgültig besiegeln zu wollen. Die Menschlichkeit, wie sie die Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 S.1 GG als oberstes Staatsziel proklamiert, muss wohl auch dem höchsten deutschen Gericht in Erinnerung gerufen werden.

Dabei soll sich die Verfassungsbeschwerde unter Vertiefung der bereits durch andere Anträge vorgetragenen Aspekte noch einmal mit den folgenden Themen befassen und diese verständlich herausarbeiten:

1. Das Grundgesetz kennt den vom Verfassungsgericht zumindest suggerierten Geltungsvorrang der Allgemeinheit vor dem Individuum nicht. Die deutsche Grundrechtsordnung legt eine aufgeklärte, normativ-individualistische Rechts- und Gesellschaftsform zugrunde, in welcher der einzelne aufgrund seiner menschlichen Würde gerade sich nicht stets dem Kollektiv unterzuordnen hat. Der einzelne Mensch ist nicht Bruchteil eines größeren Kollektivs, die Allgemeinheit ist vielmehr ein Zusammenschluss einzelner Individuen, die grundsätzlichen Achtungsanspruch in Bezug auf ihren Lebensentwurf genießen. Genauso, wie es dem Staat verboten ist, zwischen "lebenswertem" und "lebensunwertem" Leben zu entscheiden, ist es ihm kategorisch und unter jedwedem Aspekt untersagt, zwischen "guten" und "schlechten" Lebensentwürfen zu entscheiden.
2. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die Menschenwürde als oberste Direktive des deutschen Verfassungsstaates historisch ihre Begründung in den Gräueltaten des Nationalsozialismus findet. Das ist ausdrücklich und nachweislich die Intention des "Bonner Grundgesetzes", wie es die Mütter und Väter der deutschen Verfassungsordnung sich vorgestellt haben. Diese moderne Medizinethik, wie sie flankierend völkerrechtlich etwa im Nürnberger Kodex oder der Erklärung von Helsinki verbrieft ist, steht vor dem Zusammenbruch, wenn es dem Staat ermöglicht wird, die Doktrin der Freiwilligkeit medizinischer Behandlungen, sowie der des "informed consent", also der informierten Einwilligung durch zwangsweise angeordnete medizinische Behandlungen zunichte zu machen. Es geht dabei um die grundlegendsten Fragen des Verhältnisses von Staat und Bürger: In jenem Moment, da der Staat dem Bürger keine Wahl mehr lässt, da er ihn bedroht oder zwingt, werden die grundrechtlich garantierten Freiheiten in ihr Gegenteil verkehrt. Der Mensch tritt dann die Autonomie und Verfügungsgewalt über seinen Körper an den Staat ab und ermöglicht ihm, seinen Wert für das Kollektiv anhand – vermeintlich objektiver –, von ihm selbst aufgestellter Parameter zu beurteilen. Es ist historisch bekannt, wo diese Reise endet.
3. Das Beharren auf einer Impfpflicht erweist sich als willkürlich und damit als Verstoß gegen das Willkürverbot, wie es aus Art. 3 Abs.1 GG hergeleitet wird, wenn der Staat dem Bürger keine

Möglichkeit gibt, seine natürliche Immunität gleichwertig zu einer Impfung geltend zu machen. Zudem ist es ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 GG, wenn der Staat alle Menschen unabhängig von Alter und Geschlecht einer Impfpflicht unterwirft und als Ausnahme von der Pflicht eine – rechtlich in keiner Weise ausgestaltete - Impfunfähigkeit postuliert. Damit übergibt er die Verfügungsgewalt über die Grundrechte der Betroffenen letztlich der medizinischen Beurteilung von Ärzten. Das ist nicht nur unter demokratischen Gesichtspunkten bedenklich, es bleibt auch hier festzustellen, dass die deutsche Geschichte wahrlich nicht an Beispielen geizt, warum dieser Ansatz in entsetzlichem Unrecht und Elend enden wird. Auch hier muss erneut darauf verwiesen werden. Die unverbrüchliche Menschenwürdegarantie aus Art. 1 GG soll genau diese roten Linien festlegen, die niemals überschritten werden dürfen, mögen die Gründe auch noch so vernünftig erscheinen. Im Übrigen erscheint es ebenfalls als willkürlich, in einem Zeitpunkt der Pandemie, in welchem eine pandemische Lage vom Bundestag gerade nicht mehr gesehen wird, eine besonders scharfe Maßnahme wie die Impfpflicht einzuführen.

4. Letztlich erscheint auch ein Verstoß gegen staatliche Schutzpflichten in Bezug auf das Recht auf körperliche Unversehrtheit in Verbindung mit einem Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip sehr naheliegend. Anlass für die Impfpflicht, wie letztlich alle Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, war und ist ja, dass Leib und Leben der Bevölkerung geschützt werden sollen, da durch massive Coronaausbrüche eine Überlastung von Gesundheitssystemen befürchtet worden ist. Einmal losgelöst von dem Umstand, dass sich erhebliche Zweifel anmelden ließen, eine solche Überlastung habe jemals gedroht: Der Staat muss in der Tat als Verpflichteter aus dem Sozialstaatsprinzip dafür Sorge tragen, es werden genügend Kapazitäten in Krankenhäusern, Kliniken usw. vorgehalten. Es ist davon auszugehen, dass eine nicht unerhebliche Zahl an Beschäftigten im Gesundheitswesen aus ihrem Beruf ausscheiden werden, ein erheblicher Einbruch an Kapazitäten ist ein realistisches Szenario. Es verträgt sich also nicht mit dem gesetzten Ziel, die Gesundheitssysteme vor Überlastung zu schützen, wenn man mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht das Risiko eines Zusammenbruchs schürt. Der Staat muss hier, bevor er eine solche Impfpflicht riskiert, zunächst ermitteln, ob ein möglicher Wegfall an Arbeitskräften zu einer solchen Bedrohungslage führt.

Abschließend bleibt festzustellen, dass in der Sache das letzte Wort noch lange nicht gesprochen ist. Auch ist es dringend notwendig, die Betroffenen vor dem Verfassungsgericht sichtbar zu machen. Daher kann und sollte jeder, der von der Impfpflicht betroffen ist und befürchten muss, ab dem 15.3.2022 nicht mehr arbeiten zu dürfen, seine Betroffenheit in dem Verfahren anzeigen, auch ohne die Verfassungsbeschwerde selbst zu führen. Eine Möglichkeit bestünde etwa darin, eine namentliche Erklärung zu unterschreiben, wer man sei und in welcher Kapazität man von der Impfpflicht betroffen ist.